

Satzung über die Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Erkelenz (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) sowie der Allgemeinverbindlichen Anordnung über die Erweiterung des Sortimentes auf den Wochenmärkten der Stadt Erkelenz als Rechtsverordnung im Sinne des § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202) wird für die Wochenmärkte der Stadt Erkelenz folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Erkelenz betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Tag und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

- (1) Platz, Tag und Öffnungszeiten der Wochenmärkte werden vom Bürgermeister - Rechts- und Ordnungsamt - festgesetzt. Die festgesetzten Marktorte und Plätze, Markttage sowie Marktzeiten werden vom Bürgermeister als Anlage zu dieser Satzung bekannt gemacht.
- (2) Fällt der reguläre Markttag auf einen Feiertag, findet der Markt am Vortag statt. Ist auch dieser Tag ein Feiertag, so fällt der Markt aus.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der Stadt Erkelenz abweichend festgesetzt werden, erfolgt die Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Erkelenz sind im Sinne des § 67 Abs. Nr. 1 - 3 der Gewerbeordnung grundsätzlich zum Verkauf zugelassen:

- (1) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.1997 mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - (2) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - (3) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Außerdem sind die in der „Allgemeinverbindlichen Anordnung über die Erweiterung des Warensortiments auf den Wochenmärkten in der Stadt Erkelenz“ genannten Waren zum Markt zugelassen.

§ 4 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht auf dem Markt obliegt dem Bürgermeister -Rechts- und Ordnungsamt-. Die Marktbenutzer haben den Anordnungen der zuständigen Mitarbeiter unverzüglich und ohne Diskussion Folge zu leisten.
- (2) Die Aufsichtspersonen sind befugt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen und die Ruhe oder Ordnung auf den Wochenmärkten stören, des Platzes zu verweisen. Soweit es sich um Marktbesicker handelt, haben diese keinen Anspruch auf Gebührenerstattung. Marktbesicker müssen sich ein Fehlverhalten ihres Personals anrechnen lassen.
- (3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Marktbesicker und deren Personal haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 5 Zutritt

- (1) Der Bürgermeister - Rechts- und Ordnungsamt - kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Markt je nach Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen gesetzliche Bestimmungen, diese Satzung oder gegen Anordnungen der Stadt Erkelenz gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Im Umher-tragen dürfen Waren nicht feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch den Bürgermeister - Rechts- und Ordnungsamt - für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzuweisung) oder für einzelne Tage (Tageszuweisung) für ein festgesetztes Warenangebot.
- (3) Der Bürgermeister - Rechts- und Ordnungsamt - weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Für jeden zugewiesenen Standplatz werden Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Erkelenz (Marktstandsgebührensatzung) erhoben. Marktbeschicker, die für ihren Verkaufsstand Wasser und/oder Strom benötigen, haben die entsprechenden Kosten zu erstatten.
- (5) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.

§ 7 Zuweisung

- (1) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Die Zuweisung kann vom Bürgermeister - Rechts- und Ordnungsamt - versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - (1) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,oder
 - (2) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (3) Die Zuweisung kann vom Bürgermeister - Rechts- und Ordnungsamt - widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- (1) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - (2) der Standinhaber oder dessen Personal erheblich oder trotz Mahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, diese Satzung oder Anordnungen der Stadt Erkelenz verstoßen haben,
 - (3) ein Standinhaber die nach der Marktstands-gebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt
oder
 - (4) die Fläche nicht zur Verfügung steht (Baumaßnahmen oder ähnliches).
- (4) Wird die Zuweisung widerrufen, kann der Bürgermeister - Rechts- und Ordnungsamt - die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. In Fällen des Abs. 3 Nr. 1 oder 2 werden bereits entrichtete Gebühren nicht erstattet.

§ 8 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.
- (2) Bei Beginn der Marktzeit muss das Anfahren und Aufstellen der Marktstände durchgeführt sein. Die Stände müssen bis zum Ende der Marktzeit geöffnet sein. Mit den Abbauarbeiten darf erst nach Ablauf der Marktzeit begonnen werden. §§ 4 Abs. 2 und 7 Abs. 4 bleiben unberührt.
- (3) Spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit muss der Marktplatz völlig geräumt sein. Die Marktstände können widrigenfalls auf Kosten der jeweiligen Standinhaber zwangsweise entfernt werden.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht länger als 10 m und nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Waren sind auf Tischen oder in Behältern so aufzubewahren, dass sie mindestens 60 cm über dem Erdboden stehen.

- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche haben. Die Befestigung der Abdeckungen der Verkaufsstände müssen verkehrssicher sein und dürfen keine überstehenden scharfen Grate, Kanten oder Spitzen aufweisen.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Bürgermeisters - Rechts- und Ordnungsamtes - weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in gut lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben mindestens ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) Die Verkaufseinrichtung muss sich auf die angewiesene Fläche beschränken. Sonstige Flächen sind freizuhalten. Insbesondere in den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- a) Alle Teilnehmer am Marktverkehr unterliegen mit dem Betreten des Marktes dieser Satzung. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittelhygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- b) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- c) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - b) Waren zu versteigern oder auszuspielen,

- c) Potentielle Käufer aufdringlich zum Kauf aufzufordern,
- d) Tiere auf dem Markt mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
- e) Megaphone oder sonstige Tonträger zu verwenden,
- f) Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten, auszunehmen oder zu rupfen.

§ 11 Fahrzeugverkehr

- (1) Während der Marktzeit darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 12 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung des Marktplatzes ist verboten. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht hinterlassen werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - (1) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - (2) dafür zu sorgen, dass Papier und andere leichte Materialien nicht verweht werden.
 - (3) ihren Standplatz, die angrenzenden Gangflächen und die nicht belegten unmittelbar benachbarten Flächen von Verpackungsmaterial, Markt- abfällen und Kehrlicht freizuhalten.

Bei beidseitiger Bebauung erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Gangmitte.

- (3) Während des Marktverkaufs entstandener Abfall muss bei Räumung des Standes spätestens nach Ablauf der in § 8 Abs. 3 genannten Frist vom Standinhaber oder seinem Personal entsorgt und der Verkaufsort besenrein gesäubert sein. Die Abfälle dürfen nicht auf öffentlichen Plätzen entsorgt werden.
- (4) Die Stadt kann sich auf Kosten der Marktbesucher zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 13 Haftung

- (1) Das Benutzen und Betreten des Marktplatzes geschieht unbeschadet der der Stadt Erkelenz obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht auf eigene Gefahr. Die Stadt Erkelenz haftet für entstehende Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Verzögerung des Marktverkehrs durch bauliche Veränderungen oder Ausbesserungen des Marktplatzes und der angrenzenden Straßen und Plätze oder durch Sperrungen anlässlich von Bauarbeiten oder ähnliches besteht nicht.
- (3) Jeder Standinhaber haftet für sämtliche von ihm und seinen Hilfskräften verursachten Schäden auf dem Marktplatz.

§ 14 Zu widerhandlungen

- (1) Zu widerhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 den Weisungen der Aufsichtspersonen nicht nachkommt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,

4. entgegen § 8 Abs. 1 früher als eine Stunde vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 den Aufbau eines Marktstandes bei Beginn der Marktzeit nicht beendet hat,
 5. entgegen § 8 Abs. 3 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
 6. entgegen § 9 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
 7. entgegen § 9 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen unerlaubt an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,
 8. entgegen § 9 Abs. 5 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
 9. entgegen § 10 Abs. 3 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt, Waren versteigert oder ausspielt, potentielle Käufer aufdringlich zum Kauf auffordert, nicht zugelassene Tiere auf dem Markt mitführt, Megaphone oder sonstige Tonträger verwendet, warmblütige Kleintiere schlachtet, abhäutet, ausnimmt oder rupft,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 11. entgegen § 11 Abs. 2 während der Marktzeit nicht erlaubte Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas oder ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
 12. entgegen § 12 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle hinterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 10,00 DM und höchstens 2.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 1.000,00 DM geahndet werden. Mit Umstellung der in § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz festgesetzten Beträge auf EURO werden die vorgenannten Beträgen entsprechend angepasst.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Marktsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung über den Wochenmarktverkehr und die Jahrmärkte (Kirmessen) in der Stadt Erkelenz vom 07. Januar 1974 bezüglich der Wochenmärkte außer Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Marktsatzung

Ortsteil	Platz	Tag	Öffnungszeit
Erkelenz-Mitte	Fußgängerzone zwischen Brückstraße 1 und Markt 7, bzw. am Freitag nach Fronleichnam, soweit kein Unterricht stattfindet, auf dem Schulhof der Gemeinschaftshauptschule	Freitag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
Gerderath	Platz Fr.-Nekes-Straße	Donnerstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr